

Kriegswirtschaftliche Blätter

Herausgeber: Reichsbank, Nachrichtenbüro für die Kriegsanleihen.
Erscheinend in zwangloser Folge. — Nachdruck erwünscht, wenn nichts anderes vermerkt ist.

Der Vertrauensmann vor der 9. Kriegsanleihe.

Unzählbare Wirtschaftskräfte haben eine deutsche Industrie geschaffen, so gewaltig, daß sie schließlich den Reichtum der ganzen Welt erregte; sie haben unseren In- und Auslandshandel in wenigen Jahrzehnten vervielfacht, im Kriege neue Industrien entstehen lassen, daneben unserer Landwirtschaft zur Blüte verholfen und sie im Stand erhalten, unsere Ernährung sicherzustellen. Die geldwirtschaftliche Widerstandskraft des deutschen Volkes, die Verfassung unserer Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften, sie ergänzen jene Leistungsfähigkeit zu dem, was man ruhig „Das deutsche Wunder“ nennen darf.

Diese Wirtschaftskräfte aber haben sich selbst in dem schwersten und schwersten aller Kriege als unerschöpflich erwiesen. Sie werden unserer wirtschaftlichen Erhaltung machtvollen Anstreich verschaffen, wenn sich erst einmal Deutschlands Menigheit wieder gesegneter Friedensarbeit zuwenden darf. Die Drohung mit dem Rohstoff-Krieg, der nachher kommen sollte, macht vorläufig noch mit Recht im feindlichen Lager mehr Sorgen, als sie uns zu machen braucht.

Unsere Bodenschätze, unsere Kohlen-, Eisen- und Kali-Lager, von denen Industrie und Landwirtschaft leben, sind in guter Gut. Wir haben keine so große Auslandsverschuldung wie die andern, haben keine so drückende kurzfristige Verschuldung aufgetrieben (die in England ein Fachmann als katastrophal beklagt hat), sehen unsere Kriegslasten im Verhältnis zu unserem Können nicht so grausig schnell wachsen, wie sie (was französische Blätter zu dem Geständnis zwang, daß für Frankreich die Grenze des Erträglichen überschritten sei).

Also muß einmal der Drehpunkt für unsere alten Feinde kommen, an dem sie trotz aller Verbissenheit und Verblendung nacheinander einsehen, daß im Wettlauf auf Leben und Tod sie rascher und hoffnungsloser die Erholungsmöglichkeiten einbüßen als wir. (Amerika scheint ja nichts.)

Ja, aber innere Verstimmungen und Ängstlichkeiten? Werden die nicht auf die Kriegsanleihen drücken? Ich kann mir nicht vorstellen, wie es damit besser werden sollte, wenn man die Kriegsanleihe darunter leiden ließe, meine vielmehr umgekehrt, daß man damit den Feinden, sehr zu unserem Schaden, nur einen unbedienten Triumph verschaffen würde.

Die militärische Lage? Im Entente-Lager pflegt man nach regelrechten Niederlagen die feindlichen Volksgenossen mit Jubeldepeschen warm einzuwickeln. Wir sind, durch unsere Heere über alles Menschenmaß hinaus vergrößert, erheblich anpruchsvoller. Uns überzieht schon ein Kältegefühl, wenn vor uns im Film des großen Geschehens wieder einmal ein flüchtiger Schatten über die Leinwand zieht. Für den Finanzmann aber genügt es — vom Standpunkt der Kriegsanleihe aus betrachtet —

durch die Entscheidungsschlacht beweisen zu sehen, daß sie Deutschland nicht zerschlagen können.

Und die Lasten? Keiner wird sie leicht nehmen. Aber niemals werden sie gedeckt werden durch Sondersteuer auf Kriegsanleihe oder eine zwangsweise Kürzung der Anteilebesitzer. Das brächte uns um alles Ansehen, würde uns auch künftige Anleihen unmöglich machen. Man darf auch nicht immer nur das Wissen, man soll auch das „Können“ sich ansehen. Und das Können ist es nicht, wenn wir uns unter den Steuerlasten in den Aussprüchen an das Leben bescheiden müssen. Des Lebens Wert liegt wirklich nicht im äußeren Aufwand, der uns doch nur in den Augen anderer heben soll. Mit allen Einschränkungen aber werden wir es nach ehrenvoller bestandener Prüfung immer noch sehr erträglich haben im Vergleich zu dem, was nach dem Willen der Feinde werden sollte.

Nach alledem kann auch der gewissenhafteste Vertrauensmann ein Prediger sein im Dome der deutschen Volksaufklärung, dessen Eingangstür die Worte zeigt:

Für Wahrheit, Recht und Vaterland!

Berlin.

Geheimer Finanzrat Pasion.

Nimm Dir ein Postsparkonto!

(Fortsetzung.)

Die Erfahrung lehrt, daß der Verkehr mit der Zunahme der Entwicklungsmöglichkeiten an Umfang gewinnt, und daß dies allen Trägern des Verkehrs zugute kommt. Mit dem Wachsen der Zahl der Postsparkonten nehmen deshalb auch die Überweisungen von Postsparkonto auf Bankkonto zu, so daß in gesteigertem Maße Beträge, die für den Postsparkonten auf ihrem Postsparkonto einbehalten sind, bei den Banken, den Geldgebern des Großverkehrs, nutzbringend verwandt werden können. Je enger aber das Band zwischen dem Postsparkontoverkehr, dem Giroverkehr der Reichsbank und den Privatbanken wird, und je nachhaltiger die Kunden dieser Verkehrszweige gerade diese so wichtige Verbindung ausnützen, um so mehr muß der bargeldlose Zahlungsausgleich an Umfang und Bedeutung gewinnen.

Besondere Vorkehrungen sind im Postsparkontoverkehr getroffen, um Scheckbeträge schnell und bargeldlos vom Postsparkonto auf Reichsbank-Girokonto abfließen zu lassen. Weitere Vorteile bietet für die Geschäftswelt die Einrichtung, daß die Postsparkonten Mitglieder der Abrechnungstellen der Reichsbank sind. Die Tätigkeit dieser Abrechnungstellen und der daran teilnehmenden Banken und Kassen besteht darin, daß Beauftragte der Banken werktäglich bei ihrer Reichsbankstelle zusammenkommen und die bei ihnen vorliegenden Schecks usw. auf Grund von Verzeichnissen untereinander austauschen. Was dabei nach Gegenüberstellung der Schuld und Forderung jeder Bank als Nettobetrag oder Saldo verbleibt, was

also jede Bank zu zahlen oder zu fordern hat, wird bargeldlos im Reichsbank-Girowege beglichen. In dieses reine Abrechnungsgeschäft liefern nun auch dieselben Banken auch alle ihnen von anderen Kunden an Zahlungsstatt zugegangenen Postkassenscheide ein und machen so deren Vereinfachung beim Scheckamt entbehrlich, wodurch Postkassenscheide solcher Art zu sogenannten „Verrechnungsscheiden“ werden.

Im engen Zusammenhange mit dem Postscheckwesen steht der von der deutschen Postverwaltung vor einigen Jahren eingerichtete Postkreditbriefdienst. Der Postkreditbrief bietet ein bequemes, praktisches und dabei billiges Mittel für den Reisenden, seinen Geldbedarf unterwegs zu decken. Man zahlt zu dem Zwecke den Betrag mit Zahllkarte bei einer Postanstalt ein oder überweist ihn, wenn man Postscheckkunde ist, von seinem Postscheckkonto dem Scheckamt für ein dort anzulegendes Sonderkonto. Die Person, für die der Kreditbrief bestimmt ist, bezeichnet man gleichzeitig auf dem Abschnitte der Zahllkarte oder Überweisung.

Danach fertigt das Postscheckamt dann den Kreditbrief aus, der in einem kleinen Hefte mit zehn darin befindlichen abrechenbaren Blättern besteht, und sendet ihn der als Inhaber bezeichneten Person portofrei zu. Hat der Reisende nun unterwegs Geld nötig, so trennt er eines der Blättchen ab, füllt es aus und kann daraufhin seinen Bedarf — bis zu 3000 Mark während der Reise und bis zu 1000 Mark an einem Tage — bei jeder beliebigen Postanstalt des Deutschen Reiches abheben. Aber die bei Benutzung des Kreditbriefes zu beobachtenden Formalitäten gibt eine kurze Gebrauchsanweisung, mit der der Kreditbrief bedruckt ist, dem Inhaber erschöpfende Auskunft. Wie beim eigentlichen Postscheckverkehr sind auch die Gebühren für den Postkreditbrief unverhältnismäßig gering. So begegnet man hier wieder einer Einrichtung, die dem Einzelnen etwas bietet, was er bisher in dieser bequemen Form nicht hatte, und was namentlich bei Reisen von einer gewissen Dauer, wie auch in der Sommerfrische, nicht zu unterschätzende Annehmlichkeiten gewährt. Sowohl bei Beginn der Reisezeit, als auch danach hat die Reichspost bisher alle Jahre mit Hilfe der Presse auf die Vorteile des Postkreditbriefes hingewiesen. Aber es ist augenscheinlich anderen Reizgeiten in den Zeitungen geglückt, bei den Reisevorbereitungen den Postkreditbrief so zu überschatten, daß er sich damit begnügen mußte, den Sommer hindurch in etwa einigen Tausend Stück begehrt zu werden. Vielleicht trägt auch dieser Stoffseufzer dazu bei, daß jenes Wort des Propheten hier erneut Früchte trägt: „Das Volk, so im Finstern wandelt, sieht ein großes Licht!“

In gewissem Umfange lassen sich die mannigfachen Benutzungsmöglichkeiten der deutschen Postscheckeinrichtung auch noch über die heimatischen Grenzen hinaus verwerthen. Schon vor Ausbruch des Weltkrieges bestand seit mehreren Jahren ein zwischenstaatlicher Postscheckdienst mit Österreich, Ungarn, Belgien, Luxemburg und der Schweiz. Er ist jetzt wieder in vollem Gange, auch mit Belgien, wo ihn dort die bald nach Beginn des Krieges eingerichtete deutsche Post- und Telegraphenverwaltung wahrnimmt.

Der zwischenstaatliche Postscheckdienst Deutschlands mit diesen Ländern wickelt sich rein bargeldlos, also mit Hilfe der Postüberweisung, ab. Die deutschen Scheckkunden benutzen dabei die heimischen Überweisungsvordrucke. Nur die Gebühren sind natürlich nicht dieselben wie im Inlande. Gleichwohl stellen sie sich auch hier sehr viel niedriger, als die für Postanweisungen oder Geldbriefe. Während z. B. eine Postanweisung über 5000 Mark nach der Schweiz 2,60 Mark kostet, beträgt die Überweisungsgebühr nur 25 Pfg., ist also um mehr als 90 v. H. billiger. — Hauptsächlich zeigt auch dieser zwischenstaatliche Zweig des Postscheckverkehrs, der jetzt während des Krieges allerdings hinsichtlich der sonst unbegrenzten Höhe der Überweisungsbeträge, um einer Bereicherung durch Agiogewinne auf Kosten des Reiches vorzubeugen, gewissen Beschränkungen unterliegt, bald eine ebenso stark ansteigende Linie, wie wir das von der deutschen Entwicklung des Postscheckverkehrs überhaupt erwarten müssen. Denn die 220 000 Postscheckkunden, die das Deutsche Reich 1917 zählte, wollen bei der Bedeutung der

deutschen Wirtschaft erst wenig besagen, so erfreulich die Zunahme an sich ist, die der Kreis der deutschen Postscheckkunden jetzt gerade während des Krieges erfährt, wo bis Ende 1917 90 000 neue Konten hinzugekommen sind, die Kundenzahl sich gegen Ende Juli 1914 also nahezu verdoppelt hat. Möge es deshalb nunmehr mit Siebenmeilenstiefeln weitergehen, damit wir Ende 1918 mit 300 000 Postscheckkunden aufwarten dürfen.

Wie sehr sich der Postscheckverkehr bei uns noch in der ersten Entwicklung befindet, zeigt sich auch am Umfange der Benutzung der Zahllkarte, die gegenwärtig 57 v. H. der Buchungsunterlagen der Postscheckämter ausmacht und damit namentlich die Überweisung der die Hauptaufgabe im Postscheckverkehr zugebach ist, vorläufig noch in den Hintergrund treten läßt. Gleichwohl bedeutet die wachsende Ausbreitung der Zahllkarte einen erfreulichen Fortschritt, weil sie auf Kosten der Postanweisung geschieht und so eine verbesserte Zahlungsform, bei der in jedem Falle wenigstens die Auszahlung durch Quittschrift erfolgt, zu gesteigerter Geltung kommt.

(Fortsetzung folgt.)

Zum bargeldlosen Zahlungsverkehr.

Welches Geldinstitut soll ich zur Erledigung meiner Zahlungen wählen? Das ist auch eine Frage, die häufig gestellt wird und über die sich viele nicht schlüssig werden können, wenn sie selbst die Vorzüge der bargeldlosen Zahlung einsehen. Diese Unschlüssigkeit veranlaßt sie dann meist, gegen ihr eigenes Interesse zu handeln und die Einrichtung eines Kontos ganz zu unterlassen. Das ist aber eines modernen Menschen unwürdig. Wenn hier versucht werden soll, die Frage nach der Wahl des Geldinstituts zu beantworten, ist selbstverständlich, daß die Sicherheit des einzelnen Instituts hier nicht erörtert werden kann. Es gibt, ganz abgesehen von den beiden Geldinstituten staatlichen Charakters, Reichsbank und Post, in jeder Gattung zahlreiche Institute, die volles Vertrauen verdienen, ja, die vertrauenswürdigen Geldinstitute sind die Regel.

Sicherlich bestehen aber zwischen den einzelnen Geldinstituten, Reichsbank, Postscheckamt, Banken, Genossenschaften und Sparkassen grundlegende Unterschiede, die für die Wahl unter ihnen bestimmend sind.

Die Reichsbank und das Postscheckamt vergüten keine Zinsen. Die anderen Institute (Banken, Sparkassen und Genossenschaften) dagegen verzinsen die Guthaben. Daraus ergibt sich wiederum ein gänzlich verschiedener Charakter der bei den einzelnen Instituten eingezahlten Gelder. Bei Reichsbank und Post wird man kurzfristige Guthaben einzahlen, die täglich gebraucht werden. Diese Geldinstitute dienen dem Verkehr. Wer täglich zahlreiche Zahlungen zu leisten hat und wem es mehr auf eine schnelle Erledigung von Zahlungen ankommt als auf Zinserträge, wird sich dieser beiden Institute bedienen. Zwischen ihnen wiederum ist der Hauptunterschied folgender: Die Reichsbank ist die Bank des Großverkehrs. An sie sind die Behörden, Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften und die größten Handels- und Industrieunternehmungen angeschlossen. Da sie ein höheres Mindestguthaben fordert, eignet sie sich weder für den kleinen Mann noch für den Kleinverkehr. Das Postscheckamt dagegen ist das geeignete Institut für kleine Zahlungen. Hier wird nur ein Mindestguthaben von 25 Mark gefordert. Wer zahlreiche kleinere Zahlungen zu leisten hat, muß sich daher ein Postscheckkonto einrichten. Ein solches eignet sich daher für Behörden, Vereine, Verbände, Großindustrie und Großhandel, wie für den Handwerker, Landwirt, Beamten und Angestellten in gleicher Weise. Man bedient sich eben für alle Zahlungen kleineren Umfanges am besten des Postscheckkontos. Ein Postscheckkonto ist auch neben einem Konto bei einer Bank, Sparkasse und Genossenschaft äußerst zweckmäßig für alle, die häufig Zahlungen zu leisten haben oder solche empfangen.

Für alle Gelder, die längere Zeit stehen bleiben, eignet sich dagegen ein Konto bei einer Bank, Sparkasse oder

Genossenschaft. Denn niemand wird auf die Zinsen, die er dort erhält, verzichten wollen. Auf ein solches Konto können auch die Inhaber eines Reichsbankgiro- oder eines Postscheckkontos die Beträge überweisen, über die sie nicht sogleich verfügen wollen. Ein Konto bei einer Bank, Sparkasse oder Genossenschaft ist also nicht nur ein Verkehrskonto, sondern vornehmlich auch ein Sparkonto. Wie wünschenswert es auch ist, sich des von diesen Zinsen vergütenden Geldinstituten gepflegten Überweisungs- und Scheckverkehrs für größere Beträge zu bedienen, so wenig angebracht ist es, kleinere Summen über diese Konten gehen zu lassen. Dafür ist und bleibt das Postscheckkonto die geeignetste Einrichtung.

Aber wenigstens ein Konto zu haben, liegt im Interesse eines jeden, mag er über große oder kleine Summen verfügen, mag er viele Umsätze oder wenige machen, sei er Geschäftsmann, Landwirt, Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Wer sich erst einmal ein Konto eingerichtet hat und den bargeldlosen Verkehr kennt, läßt niemals mehr davon. Und er dient gleichzeitig dem Vaterlande.

Das Reichsschuldbuch.

(Schluß.)

In dem vorigen Aufsatz war kurz dargelegt worden, daß eine Reichsschuldbuchforderung gleichzeitig die sicherste und bequemste Art der Vermögensverwaltung darstellt, welche für alle diejenigen 1. Betracht kommt, die beabsichtigen, ihr Kapital auf lange Zeit hinaus (vielleicht sogar ihr Leben lang) stehen zu lassen und stets die Zinsen in gleicher Weise zu beziehen. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, über das Kapital zu verfügen, jedoch ist die Vornahme der Verfügung, von der später die Rede sein wird, mit gewissen Umständenlichkeiten verknüpft, die derjenige, der sein Kapital lange Zeit sicher, praktisch und billig verwaltet hat, gern in den Kauf nehmen wird, die aber andererseits demjenigen unerwünscht sind, der über die eingezahlte Summe bald wieder verfügen will, ohne die Vorteile, die gerade in der billigen und zweckmäßigen Verwaltung für eine lange Zeit bestehen, genießen zu haben. Dem Sparrer, nicht dem Spekulant ist daher das Reichsschuldbuch zu empfehlen.

Vor allem bringt aber das Reichsschuldbuch demjenigen Vorteil, der fremdes Vermögen zu verwalten hat. Wenn beispielsweise Geld in Stiftungen, Kirchengut, Anstaltsvermögen anvertraut ist, kann es durch Eintragung in das Reichsschuldbuch zum großen Teil von der ihn sonst oft treffenden schweren Verantwortung entlastet. Aber auch dem Verwalter von fremdem Privatvermögen, wie Vormund, Pfleger für besondere Vermögensmassen, Testamentsvollstrecker usw. wird es oftmals erwünscht sein, das ihnen anvertraute Gut fest und sicher, namentlich vor Diebstahl usw. geschützt, anzulegen, vor allem dann, wenn sich die Verwaltung auf lange Zeit erstreckt. Eben dasselbe trifft auch für den Chemann zu, der Frauengut zu verwalten, später aber wieder herauszugeben hat, für den Vater, dem die Verwaltung eines Sondervermögens seines Kindes obliegt.

Unser Bürgerliches Gesetzbuch enthält zahlreiche Fälle, in denen eine „mündelsichere“ Anlage gefordert wird. Die Reichsschuldbuchforderungen nehmen unter den hierfür in Betracht kommenden Möglichkeiten mit die erste Stelle ein.

Mit der gewöhnlichen Verwaltung seines Vermögens hat der Reichsschuldbuchgläubiger gar keine Mühe, alles kann bei dem ersten Antrag (d. h. bei der Kriegsanleihezeichnung) erschöpfend geregelt werden. Dagegen ist es nur selbstverständlich und durchaus im Interesse des Gläubigers liegend, wenn besondere Anträge, welche den Bestand der Forderung oder die mit ihr verbundenen Berechtigungen erheblich verändern, an eine gewisse erschwerte Form, die sogenannte öffentliche Beglaubigung, gebunden sind. Solche wichtigen und daher formerschwerten Anträge sind beispielsweise: nachträgliche Vollmachtserteilungen, Änderung in der Person

des Zinsenempfängers, Anträge auf Übertragung der Buchschuld auf ein anderes Konto, auf Bestellung eines Pfandrechtes, auf Löschung einer Buchforderung gegen Ausbändigung der entsprechenden Wertpapiere, endlich der sehr wichtige und daher unten ausführlich zu besprechende Antrag „auf Eintragung einer zweiten Person“. Würde der Gläubiger etwa durch einen gewöhnlichen Brief diese wichtigen Verfügungen treffen können, so wäre leicht zu besorgen, daß ein anderer sich die Möglichkeit zunutze macht, einen solchen Brief zu fälschen, um sich etwa hierdurch in den Besitz der Schuldsomme setzen. Die Reichsschuldbuch-Verwaltung kennt natürlich nicht die Unterschriften ihrer einzelnen, nach vielen Tausenden zählenden Gläubiger, wie etwa ein Privatbankier, ist also nicht in der Lage, echte von falschen Anträgen zu unterscheiden. Hier muß das Gesetz schützend eingreifen. Es bestimmt daher, daß ein Notar oder das Amtsgericht (dieses aber nicht in Bayern und Elsaß-Lothringen), d. h. also eine das öffentliche Vertrauen genießende Persönlichkeit oder Stelle, den Antrag beglaubigen, d. h. seine Echtheit in bezug auf den Aussteller bestätigen muß. Dieser Beglaubigung steht es gleich, wenn gewisse öffentliche Stellen den Antrag zu Protokoll aufnehmen, d. h. der Antragsteller erklärt dem betreffenden Beamten seinen Willen, nachdem er sich über seine Person ausgewiesen hat, und unterschreibt die von dem Beamten geschriebene Willenserklärung eigenhändig. Nach einer neuen, sehr wichtigen Verfügung gehören zu diesen zur protokollarischen Aufnahme befähigten Stellen auch alle Reichsbankanstalten, soweit sie mit Kasseneinrichtung versehen sind. Dies erleichtert die früher etwas schwierige und vor allem auch kostspielige Antragstellung ganz ungemein. Der Schuldbuchgläubiger begibt sich mit einem Bekannten, der über seine Person Auskunft geben kann und wenn möglich den Reichsbankvorstand selbst kennt, oder wenn dies nicht möglich ist, mit einem sicheren Ausweis über seine Person (Paß, Geburtschein, Militärpapiere und dergleichen) zur nächsten Reichsbankanstalt und gibt hier an, er wolle einen Antrag über eine Reichsschuldbuchforderung zu Protokoll geben. Der Beamte, der daraufhin mit ihm verhandelt, besitzt bereits vorgedruckte Muster für die wichtigsten Anträge, die nur ausgefüllt zu werden brauchen, so daß alles rasch und einfach von statten geht. Kosten erwachsen dem Antragsteller nicht.

Durch diese Maßregel, von der bereits weitgehender Gebrauch gemacht wird, hat unsere Reichsleitung die Möglichkeit geschaffen, auch schwierigere und bedeutungsvollere Vermögensverwaltungs-handlungen leicht und ohne Kosten, dabei aber doch unter völliger Sicherheit des Schuldbuchgläubigers zu bewerkstelligen.

Es ist noch erforderlich, auf die wichtige Einrichtung, der sogenannten Eintragung einer zweiten Person, welche wiederum eine bedeutende Erleichterung der Vermögensverwaltung durch das Reichsschuldbuch darstellt, noch kurz einzugehen. Im Reichsschuldbuch ist der Gläubiger natürlich mit seinem Namen bezeichnet, nur er kann, von wenigen Ausnahmen abgesehen, über die Forderung verfügen. Wie aber, wenn der Gläubiger stirbt? Verfügungs-berechtigt sind dann selbstverständlich seine Erben, aber diese müssen sich der Reichsschuldenverwaltung gegenüber als solche ausweisen. Als Ausweis dient ein sogenannter Erbschein oder eine sonstige Verfügungsbescheinigung des Nachlassgerichtes, etwa die „Bestellung“ des Vormundes, die Vollmachtsurkunde des Testamentsvollstreckers oder des überlebenden Ehegatten. Die Ausstellung einer solchen Urkunde ist stets mit Umständen und Kosten verbunden. Auch wird stets eine geraume Zeit verstreichen, bis die Verfügung unter diesen erschwerten Umständen möglich ist. Um diese Mißstände von vornherein zu beseitigen, kann der Schuldbuchgläubiger entweder gleich bei dem Antrag auf Einrichtung eines Schuldbuchkontos (also auf dem Zeichnungsschein, wo sich ein Vordruck für einen derartigen Antrag befindet) oder auch später in einem geforderten Schreiben, das aber selbstverständlich der öffentlichen Beglaubigung bedarf, die Eintragung einer zweiten Person beantragen. Diese im Antrag genau zu bezeichnende Person ist gesetzlich befugt, nach dem Tode des Gläubigers, den sie leicht durch Vorlegung der Sterbeurkunde beweisen kann, sämtliche

Rechte des früheren Gläubigers auszuüben. Bei Lebzeiten des Gläubigers ist die eingetragene zweite Person dagegen in keiner Weise befugt, irgendwelche Rechte auszuüben. Hierdurch ist zweierlei erreicht: Der Verstorbene kann seinen Erben die Umschreibung auf ihr eigenes Konto leicht ermöglichen, wenn er sie als zweite Person eintragen läßt. Die Reichsschuldenverwaltung dagegen weiß sicher, daß auch beim Tode des Gläubigers kein Unberechtigter sich Rechte anmaßen kann.

Ein Beispiel: Der Landmann A. hat im Testament bestimmt, sein ältester Sohn solle seinen Hof bekommen und gleichzeitig sein Kapital in Höhe von 50 000 Mark an seine drei Geschwister auszahlen. Er läßt den ältesten Sohn als zweite Person eintragen. Bei seinem Tode schickt dieser den Sterbeschein an die Reichsschuldenverwaltung und beantragt gleichzeitig die Aushändigung des Kapitals in Kriegsanleihebeständen an ihn selbst. Diese verteilt er dann in der im Testament bestimmten Weise seinen Geschwistern oder verkauft sie und zahlt den Erlös aus. Oder etwa: Ein Witwer hat seinen unmündigen Kindern in seinem Testament einen Freund als Vormund bestimmt und läßt diesen Freund als zweite Verfügungsberechtigte Person im Reichsschuldbuch eintragen. Nach dem Tode des Wittwers ist der nunmehr zum Vormund gewordene Freund der Reichsschuldenverwaltung gegenüber voll Verfügungsberechtigt. Er kann das Kapital auf den Namen seiner Mündel umschreiben lassen, er kann sich Wertpapiere aushändigen lassen usw. Wollte er etwa das Geld für sich unrechtmäßig verwenden, so kann ihn die Reichsschuldenverwaltung zwar nicht daran hindern, wohl aber würde das Vormundschaftsgericht gegen einen solchen ungetreuen Vormund energig eingreifen und so den Mündeln den nötigen Schutz gewähren.

Die überaus wichtige Einrichtung des Reichsschuldbuches konnte in diesen Aufsätzen natürlich nur in ihren Grundzügen kurz gekennzeichnet werden. Jeder Einsichtige wird aber leicht erkennen, welche Vorteile es bietet, seine Kriegsanleihezeichnung in das Reichsschuldbuch eintragen zu lassen. Eine einfachere und sichere, dazu billigere Art der Vermögensverwaltung gibt es nicht. Aus diesem Grunde ist auch von der Einrichtung der Reichsschuldbuchzeichnung bereits in weiten Kreisen Gebrauch gemacht worden, und es sind nicht nur Großkapitalisten, sondern gerade in letzter Zeit auch kleinere Sparer auf dem Lande, welche sich diese großen Vorteile zunutze machen wollen. — Im Grunde bietet das Verständnis dieser praktischen Einrichtung keine Schwierigkeiten, daß eine etwas unständliche Form für Anträge vorgesehen ist, liegt, wie oben gezeigt, durchaus im Interesse der Gläubiger selbst. Wer weitere Auskunft wünscht, wende sich an ein Geldinstitut, vor allem an die Reichsbankanstalten, oder lasse sich von der Reichsschuldenverwaltung die „amtlichen Nachrichten über das deutsche Reichsschuldbuch“ schicken, wo alles Wissenswerte erschöpfend zusammengefaßt ist. Alle Anträge, Anfragen und Gesuche sind zu richten: An die Reichsschuldenverwaltung (Schuldbuch-Angelegenheit) Berlin O. 68, Oranienstraße 92/94.

Zur Laubfütterförsorge.

Es sind vielfach, auch in der Presse, Klagen darüber laut geworden, daß bei der Laubenernte sehr hohe Fuhrlöhne gezahlt werden.

Man muß aber berücksichtigen, daß die festgesetzten Fuhrlöhne als Einheitspreis für das ganze Reich festgesetzt sind. Jede solche Norm wird natürlich den Nachteil haben, daß sie dort, wo örtlich geringe Fuhrlöhne gezahlt werden, zu hoch erscheint. Andererseits ist es aber unmöglich, hohe Lokalfuhrlöhne bei der Festsetzung eines Einheitspreises unberücksichtigt zu lassen.

Außerdem stören sich die Klagen über zu hohe Fuhrlöhne auf falsche Voraussetzungen. Man darf den Transport von Laub nicht mit dem von Stüdgut vergleichen, da die Raumausnutzung bei Laub gering ist. Eine doppeltspannige Fuhr zum Beispiel, die etwa

30 Zentner Stüdgut fassen würde, kann nur mit etwa 12 Zentner Laub beladen werden.

Im übrigen sind die zuständigen Stellen bereits angewiesen, mit den Fuhrwerksbesitzern den örtlichen Verhältnissen entsprechende Fuhrlöhne zu vereinbaren, so daß der Satz von 50 Pfennig für den Zentner und Kilometer nur dort gewährt werden darf, wo er auch für den Transport anderer Waren nicht niedriger, d. h. örtlich üblich ist.

Sammlung von Werbematerial für die Kriegsanleihe.

Die Stadtbibliothek zu Hamburg (Hamburg 1, Speersort, Altes Johanneum) sammelt alle auf den Krieg bezüglichen Bücher, Broschüren, Flugblätter, Plakate und Bildstüde und bittet, sie bei Erlangung aller Schriften und Drucke, insbesondere aber bei der Sammlung der Sachen zur Werbung für die Kriegsanleihen durch Überlassung aller irgend verfügbaren Stüde zu unterstützen.

Bühnen-Werbearbeit.

Bei früheren Anleihen wurde von zahlreichen Obmännern und Vertrauensmännern der Wunsch geäußert, die Kriegsanleihe-Werbearbeit durch kurze passende Theateraufführungen fördern zu können. Diesem Wunsche Rechnung tragend, ist bereits anlässlich der 8. Kriegsanleihe ein Fest mit mehreren hierzu geeigneten Theaterstüden und Gedichten herangezogen worden (Staudschreiben 10, VIII), das auch jetzt noch in beschränkter Anzahl bei uns angefordert werden kann.

Ferner hat der Verlag von Arwed Strach, Leipzig, Hospitalstraße 25, mehrere, sämtlich zum Zwecke von Schulaufführungen passende Theaterstüde erscheinen lassen, die unseres Erachtens geeignet sind, die Werbearbeit für unsere Kriegsanleihe im Rahmen eines vaterländischen Abends zu unterstützen. Wir weisen vor allem auf das kürzlich erschienene Werk von Richard Weber: „Wenn's anders würde“, „Ein Werbetag in Deutschlands Schicksalsstunde“, hin und bitten diejenigen Vertrauensmänner, welche beabsichtigen, bei der kommenden 9. Kriegsanleihe ein derartiges Theaterstück aufzuführen, mit dem Verlag unmittelbar in Verbindung treten zu wollen. Auch die anderen im gleichen Verlage erschienenen Kriegsanleihestüde der „Jugend- und Volksbühne“, Herausgeber Paul Maydörf, verdienen Beachtung bei derartigen Gelegenheiten.

Weiterhin wird uns mitgeteilt, daß im Verlage des „Lüdenscheider Tageblattes“, Lüdenscheid, ein Werbestüden „Schwarz auf Weiß“, Lustspiel in einem Akt (für 8 Damen und 3 Herren) erschienen und zum Preise von 30 Pfg. vom Verlage des Blattes zu beziehen ist.

Wir weisen endlich darauf hin, daß zur 6., 7. und 8. Kriegsanleihe folgende Werbestüde (Einaakter) herausgegeben worden sind, die auch an einer Reihe von Bühnen zur Aufführung gelangten:

1. Fest uns siegen.
2. Zum Kampfe entschlossen, zum Frieden bereit.
3. Das ist der Sieg.

Text von Richard Wilde, Gesangstexte von Felix Wolff, Musik von Leopold Maack, im Verlage vom „Modernen Musik-Verlag“, Berlin-Halensee, Westfälische Straße 70, die mit einigen sinngemäßen Abänderungen auch zur 9. Kriegsanleihe aufgeführt werden können.

Im übrigen gibt der gleiche Verlag zur 9. Kriegsanleihe ein neues Werbestüden (1 Personen, einige Statisten) mit dem Titel „Wer zuerst kommt.“ heraus, auf das wir unsere Herren Obmänner und Vertrauensmänner besonders aufmerksam machen.

Wir werden im übrigen nicht verfehlen, die Herren Obmänner und Vertrauensmänner auf weitere bei uns eingehende Werbestüde geeignetenfalls aufmerksam zu machen.